

Satzung der Gemeinde Probsteierhagen zum Schutz des Baumbestandes

Aufgrund des § 20 Abs.4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz) in der Fassung vom 19.November 1982 (GVObI. Schl.-H. S.256), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2.April 1990 (GVObI. Schl.-H. S.160), wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Probsteierhagen vom 26.Juni 1990 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Schutzzweck

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wird in der Gemeinde Probsteierhagen der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2

Geltungsbereich und Schutzgegenstand

Nach dieser Satzung werden die in einer **Anlage** im einzelnen aufgeführten Bäume geschützt.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern.
- (2) Schädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können. Als Schädigungen gelten im Wurzelbereich unter der Baumkrone insbesondere
 1. das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke, es sei denn, es wird eine genehmigte Ausgleichsmaßnahme für den Baum unter Erhaltung dieses Baumes durchgeführt,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 3. die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln und Herbiziden sowie das Aufbringen anderer die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe.
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs.1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern.

- 4) Das Verbot betrifft nicht die üblichen Maßnahmen einer fachgerechten Pflege des Baumes sowie unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Sinne des Satzes 1 sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann.

§ 5

- (1) Von den Verboten des § 3 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn
1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
 2. ein Baum krank ist und die Erhaltung nicht sichergestellt werden kann,
 3. ein Bauvorhaben, auf das bauplanungsrechtlich ein Rechtsanspruch besteht, mit den erforderlichen Abstandsflächen wegen eines Baumes auch bei einer zumutbaren Veränderung oder Verschiebung des Baukörpers nicht verwirklicht werden kann,

oder:

4. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann, oder
5. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb), und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.

- (2) Die Ausnahme ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

§ 6

Antragsunterlagen und zuständige Behörde

- (1) Eine Ausnahme ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag sollte eine Abzeichnung der Flurkarte im Maßstab 1:500 beigelegt werden, in der neben dem Standort des zu entfernenden Baumes auch die Standorte der übrigen stärkeren Bäume eingezeichnet und für jeden geschützten Baum Art, Stammumfang, Höhe und Kronendurchmesser angegeben sind. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.
- (2) Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder Nießbraucher sowie ein Dritter mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers oder Nießbrauchers.

- (3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach den Absätzen 1 und 2 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.
- (4) Über Ausnahmen entscheidet der Werkausschuß.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Befreiungen von den Verboten des § 3 dieser Satzung nach § 61 Abs.2 des Landschaftspflegegesetzes.

§ 7

Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen

- (1) Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.
- (2) Mit der Ausnahme nach § 5 Abs.1 Nrn. 2 und 4 sowie der Befreiung nach § 61 Abs.2 des Landschaftspflegegesetzes soll dem Antragsteller auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes auf seine Kosten einen Ersatzbaum gleicher oder standortgerechter Art von mindestens 14 bis höchstens 18 cm Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen und zu erhalten. Der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Gemeinde abwenden, wenn ihm die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück oder - mit der Zustimmung des Eigentümers - auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- und Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Gemeinde die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn der Antragsteller die Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfüllt.
- (3) Die Einnahmen aus der Geldzahlungsaufgabe sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen durch die Gemeinde oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für die Neuanpflanzung von Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden.

§ 8

Folgenbeseitigung

- (1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter ohne Erlaubnis nach § 3 geschützte Bäume beseitigt oder zerstört oder die Handlung durch Dritte duldet, ist zu verpflichten, nach Maßgabe des § ~~7~~ Abs.2 Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Das gleiche gilt, wenn der Baum ohne Erlaubnis in seinem Aufbau wesentlich verändert wird, so daß eine Ersetzung geboten ist. Liegen die Voraussetzungen des § 4⁵ Abs.1 oder einer Befreiung nach § 61 Abs.2 des Landschaftspflegegesetzes nicht vor, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte je angefangene 30 cm Stammumfang des entfernten Baumes einen Ersatzbaum im Sinne des § ~~7~~ Abs.2 zu pflanzen und zu erhalten oder den entsprechenden Geldbetrag zu leisten. Die Gemeinde kann in Fällen des Satzes 1 und 2 anstelle der Ersatzpflanzung die Geldleistung anordnen.

- (2) Hat ein Dritter geschützte Bäume beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen den Dritten zu, treffen die Verpflichtungen des Abs.1 Satz 2 den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bis zur Höhe des Schadenersatzanspruchs. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann mit der Gemeinde die Abtretung des Schadenersatzanspruchs vereinbaren.
- (3) Steht dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch nicht zu oder hat er ihn nach Abs.2 Satz 2 an die Gemeinde abgetreten, hat er eine Ersatzpflanzung durch die Gemeinde zu dulden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 64 Abs.2 Nr.2 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 67 Abs.2 des Landschaftspflegegesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 68 Landschaftspflegegesetz eingezogen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Probsteierhagen, den 26. Juni 1990



[Handwritten signature]
(Bürgermeister)

Anlage

zur Satzung der Gemeinde Probsteierhagen zum Schutz des Baumbestandes vom
26.6.1990.

<u>Lfd.Nr.</u>	<u>Baumart:</u>	<u>Straße:</u>	<u>Gemarkung:</u>	<u>Flur:</u>	<u>Flurstück:</u>
1	2 Linden	Steinkamp/Alte Dorf- straße	Hagen	5	3/20, 3/21
2	Blutbuche	Alte Dorfstr. 11	"	4	108/13
3	Eiche	FF-Haus Lindenstr.	"	2	3/18
4	Eiche	Lindenstr. 1	"	2	47/3
5	Linde	Lindenstr.12	"	4	10/1
6	Linde	Bahngelände Linden- straße	"	4	36/18
7	Eiche	Wall Bahnhof Hagen	"	2	53/18
8	Blutbuche	Alte Dorfstr.26	"	5	2/7
9	Eßkastanie	Alte Dorfstr.25	"	4	17/22
10	Ahorn (Kugel)	" "	"	4	17/22
11	Linde	Alte Dorfstr.27c	"	4	5/5
12	Blutbuche	Alte Dorfstr.27	"	4	5/4
13	2 Linden	Einfahrt Schloßstr.	"	4	105/37
14	Blutbuche	Alte Dorfstr.41	P ^r hagen	1	25
15	Blutbuche	Alte Dorfstr.41a	"	1	24
16	Linde	Alte Dorfstr.43	"	1	26/1
17	2 Linden	Einfahrt Blomeweg	"	1	248/5
18	2 Ahorn	Alte Dorfstr.42	"	1	247/2
19	27 Linden	Kirche	"	1	22
20	Eibe	Vorplatz Pastorat	"	1	5/2
21	Blutbuche	Kirche östl.Ehrenmal	"	1	22
22	Kastanie	Westseite Pastorat	"	1	5/2

23	Eiche	Garten Pastorat/Au	"	1	5/2
24	Rotbuche	Nordseite MC-Haus	"	1	5/2
25	Ahorn	Teich am Rentnerheim	"	1	5/2
26	2 Linden	Alte Dorfstr.52	"	1	36/3
27	2 Linden	Einfahrt Dorfplatz	"	1	30/12
28	4 Ahorn	Wall Raiffeisenbank	"	1	30/14
29	Ahorn	Dorfplatz (Rundbank)	"	1	30/19
30	35 Linden	Alter Friedhof	"	1	10
31	Blutbuche	Bahnhofstr.11	"	1	130/9
32	Blutbuche	Bahnhofstr.12	"	2	7/4
33	Linde	Bahnhofstr.6	"	2	8/10
34	26 Linden	Neuer Friedhof	"	2	8/20
35	Wallnuß	Alte Dorfstr.82	"	2	11/65
36	2 Kastanien	Wendehammer Keller- rehm	"	2	11/35
37	Linde	Alte Dorfstr.75	"	2	8/8
38	Linde	Parkplatz Kruse KG	"	2	8/1
39	4 Linden	Wulfsdorfer Weg 7	"	2	11/56
40	11 Ahorn	Ostpr.Weg 2a-6a	"	1	313/1
41	3 Ahorn	Pommernring 4,6	"	1	313/1
42	3 Ahorn	westl.Wankend.Blocks	"	1	313/1
43	Eiche	Ende Ostpreußenweg	"	1	198
44	3 Ahorn	Fußweg am Dorfteich	"	1	30/19
45	Eiche	Am Dorfteich	"	1	30/19
46	Lärche	Am Dorfteich	"	1	30/19
47	2 Ahorn	Treppe am Dorfplatz	"	1	196/1
48	Eiche	Blomeweg 4	Hagen	5	7/8
49	Eiche	Blomeweg 6	P´hagen	1	181

50	2 Eichen	Spielplatz Blomeweg	Hagen	5	7/11
51	Eiche	Südseite DGS	P'hagen	1	338/2
52	2 Rotbuchen	Schule/Grenze Blomeweg	"	1	338/2
53	2 Lärchen	Schule/Grenze Blomeweg	"	1	338/2
54	Eiche	Westeingang DGS	"	1	338/2
55	Eiche	Wendehammer DGS	"	1	339/2
56	10 Eichen	Wulfsdorfer Weg (Wall)	"	1	306/2, 299/1, 282/2, 339/52-54
57	Eiche	Wulfsdorfer Weg 29	"	2	27/22
58	6 Roßkastanien	Steinkamp (Schloßgraben)	Hagen	5	4/1
59	2 Roßkastanien	Schloßplatz re.	"	5	4/1
60	2 Roßkastanien	Auffahrt zum Schloß re.	"	5	4/1
61	3 Linden	Schloßplatz li.	"	5	4/1
62	Roßkastanie	Schloßplatz li.	"	5	4/1
63	Linde	Schloßstr. 15	"	5	9/6
64	5 Linden	Schloßstr.9	"	5	9/2,3,5

Schrevendorf

65	Kastanie	Schrevendorf 11	"	4	3/31
66	2 Eichen	Schrevendorf 11	"	4	3/31
67	2 Buchen	Schrevendorf 11	"	4	3/31
68	Kastanie	Schrevendorf 12	"	4	198
69	2 Eichen	Wasserwerk	"	4	2/34
70	2 Linden	Schrevendorf 22	"	4	3/9
71	Linde	Schrevendorf 37	"	4	2/27
72	Esche	Schrevendorf 41	"	4	68/12

73	2 Linden	Schrewendorf 54	"	4	637
----	----------	-----------------	---	---	-----

Röbsdorf

74	4 Pappeln	Am Ehrenmal	Röbsdorf	2	15/3
75	5 Linden	Zur Linde 4	"	2	13/1
76	3 Linden	Zur Linde 6	"	2	36/1
77	3 Linden	Dorfteich	"	2	103/66
78	Eiche	Brodersd.Str.21	"	2	4/2
79	Linde	Brodersd.Str.21	"	2	85
80	2 Linden	Brodersd.Str.24	"	2	53/5

Muxall

81	Eiche	Christinent. Weg	Muxall	2	116
82	Blutbuche	Schönb.Landstr.63	"	2	90/14
83	4 Linden	Am Dorfteich 2	"	2	87/1
84	Linde	Schönb.Landstr.59	"	2	90/18
85	11 Linden	Schönb.Landstr.57	"	2	132
86	Kastanie	Schönb.Landstr.57	"	2	132
87	2 Kopfweiden	Schönb.Landstr.57	"	2	132
88	8 Ahorn	Grünfläche am Dorfteich	"	2	134

In den entsprechenden Flurkarten sind die geschützten Bäume gekennzeichnet. Die Karten sind beim Bürgermeister der Gemeinde Probstteierhagen niedergelegt und können dort eingesehen werden.